

# RS Vwgh 1988/3/24 88/06/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Ein der Partei zuzurechnendes Verschulden des RA liegt vor, wenn dieser nicht das endgültig fertiggestellte Original einer Eingabe unterfertigt hat, sondern Korrekturen oder Ergänzungen (Fertigstellung des Kopfes) einem Konzipienten überließ (Hinweis auf E vom 23.5.1985, 85/06/0003). Daher kann eine telefonische Überwachung als nicht ausreichend angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060036.X01

## Im RIS seit

09.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)